

Gebäude-Glasversicherung (G54)

Auf die Versicherung finden die Allgemeinen Bedingungen für die Eigenheimversicherung (ABE) Anwendung, soweit sie nicht durch diese Sonderbedingung abgeändert werden.

Im Rahmen der Gebäude-Glasversicherung ist die gesamte Verglasung – auch aus Kunststoff – des in der Versicherungsurkunde bezeichneten Gebäudes versichert.

1. Versicherte Sachen

1.1 Gebäudeverglasungen des Hauptgebäudes

Sämtliche Gebäudeverglasungen des Hauptgebäudes inkl. Portalverglasungen, sowie Glasdächer und Gläser von Solar- und Photovoltaikanlagen bzw. Flachkollektoren ohne Flächenbegrenzung, welche am Hauptgebäude angebracht sind, sowie die Verglasung von Windfängen, Terrassen und Zugangstüren sind im Rahmen der Höchsthaftungssumme versichert.

1.2 Gebäudeverglasungen von Nebengebäuden

Gebäudeverglasungen von Nebengebäuden sind bis 10% der Höchsthaftungssumme mitversichert.

1.3 Gläser von Solar- und Photovoltaikanlagen bzw. Flachkollektoren

Gläser von Solar- und Photovoltaikanlagen bzw. Flachkollektoren, welche an versicherten Nebengebäuden angebracht sind oder frei stehend am Grundstück fest mit dem Boden verbunden (fix montiert) sind, sind bis 10% der Höchsthaftungssumme mitversichert.

1.4 Kunstverglasungen von Hauptgebäude bzw. Nebengebäuden

Kunstverglasungen (Flachgläser mit besonderer künstlerischer Ausgestaltung) von Hauptgebäude bzw. Nebengebäuden mit einem Einzelwert von maximal EUR 1.500,00 gelten als mitversichert.

2. Versicherte Gefahren

Versichert sind die durch Bruch entstandenen Schäden an Gebäudeverglasungen (Punkt 1).

3. Nicht versicherte Gefahren (Ausschlüsse zu Glasbruch)

3.1 Schäden an Innenverglasungen, Hohlgläsern sowie Beleuchtungskörpern und Lichtkuppeln;

3.2 Schäden, die nur in einem Zerkratzen, Verschrammen oder Absplittern der Kanten, der Glasoberfläche oder der darauf angebrachten Folien, Malereien, Schriften oder Beläge, auch eines Spiegelbelages, bestehen;

3.3 Schäden an Fassungen und Umrahmungen;

3.4 Schäden, die beim Einsetzen, beim Herausnehmen oder beim Transport der Gläser entstehen;

3.5 Schäden, die durch Tätigkeiten an den Gläsern selbst, deren Fassungen oder Umrahmungen entstehen. Schäden durch Reinigungsarbeiten sind jedoch versichert.

3.6 Verglasungen von Verkaufsgeschäften und Ausstellungsräumlichkeiten, Firmenschilder, Fassadenverkleidungen aus Glas, Treib- und Gewächshäuser, Glasverkachelungen, Glasmalereien.

3.7 Schäden an Zaunverglasungen.

4. Versicherte Kosten

Mitversichert sind Bewegungs- und Schutzkosten gemäß Artikel 15 Punkt 2.1 ABE, Entsorgungskosten gemäß Artikel 15 Punkt 2.3 ABE sowie Kosten für Notverglasungen, Notverschalungen und Überstundenzuschläge.

5. Unrichtige Quadratmeteranzahl

Es gelten die Bestimmungen des Artikel 17 der Allgemeinen Bedingungen für die Eigenheimversicherung (ABE).

6. Regressanspruch

Der Versicherer verzichtet jedoch auf den Regressanspruch gemäß § 67 VersVG, wenn sich der Ersatzanspruch gegen einen Wohnungsinhaber, dessen Hausangestellten oder gegen einen im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienangehörigen (auch Lebensgefährten) richtet.

Dieser Regressverzicht gilt nur dann, wenn der Ersatzpflichtige den Schaden weder grob fahrlässig noch vorsätzlich herbeigeführt hat.